

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 19/12 B

L 6 VK 5026/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 VK 1853/09 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
A. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.2.2012 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz wegen einer Verschlimmerung der bei diesem als Schädigungsfolgen anerkannten "Narbenbildung an beiden Unterschenkeln mit Muskeldefekt rechts" sowie wegen einer als weitere Schädigungsfolge geltend gemachten Thromboseerkrankung verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung seines prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts beantragt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit der Kläger geltend macht, das Sozialgericht Heilbronn (SG) habe die Klage in verfahrensfehlerhafter Weise durch Gerichtsbescheid abgewiesen, hat er nicht hinreichend dargelegt, inwiefern das von ihm angegriffene Berufungsurteil auf einem solchen erstinstanzlichen Mangel beruhen kann. Insbesondere hat er sich nicht mit § 159 Abs 1 Nr 2 SGG in der im Zeitpunkt der Entscheidung des LSG geltenden Fassung vom 22.12.2011 (*BGBI I 3057*) auseinandergesetzt, wonach das LSG nur dann durch Urteil die im Berufungsverfahren angefochtene (erstinstanzliche) Entscheidung aufheben und die Sache an das SG zurückverweisen kann, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche



und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist (*vgl dazu allgemein auch BSG Urteil vom 30.8.2001 - B 4 RA 87/00 R - BSGE 88, 274, 278 = SozR 3-5050 § 22b Nr 1 S 5*).

- 5 Des Weiteren rügt der Kläger eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) durch das LSG. Im Hinblick auf die diesbezügliche Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG muss eine Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Den Ausführungen des Klägers ist bereits nicht zu entnehmen, in welchem zweitinstanzlichen Vorbringen ein von ihm gestellter Beweisantrag zu sehen sein soll. Auch wenn an einen im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten insoweit keine hohen Anforderungen zu stellen sind, muss er doch zumindest deutlich gemacht haben, inwiefern er die Sachaufklärungspflicht des LSG noch nicht als erfüllt ansehe (*vgl dazu BSG Beschluss vom 9.3.2011 - B 7 AL 6/11 B - juris RdNr 4*). Demgegenüber bezieht sich der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nur in allgemeiner Form auf seinen Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren. Soweit der Kläger einen Hinweis des LSG auf die Stellung von Beweisanträgen vermisst, ist ihm entgegenzuhalten, dass das Berufungsgericht auch in Anbetracht der Regelungen der § 106 Abs 1, § 112 SGG nicht verpflichtet ist, auf die Stellung eines Beweisantrags hinzuwirken (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).
- 7 Entsprechend verhält es sich mit der Rüge einer Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG). Mit dieser kann ein Beteiligter nur dann durchdringen, wenn er vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d mwN*). Dass der Kläger im Berufungsverfahren diesen Anforderungen genügt hat, ist seinem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen. Soweit er die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung vermisst, ist er insbesondere nicht darauf eingegangen, dass das LSG gemäß § 124 Abs 2 SGG nur mit Zustimmung beider Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden konnte.



- 8 Da die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ohne Erfolg bleibt, steht ihm auch keine PKH unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten zu (*vgl § 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)